

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt und Rabenstein.

Nº 13.

Sonnabend, den 28. März

1908.

Fernsprecher:
Amt Siegmar Nr. 144.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Pelzmühlenstraße 47D), sowie von den Herren Feuerwehrmeister Weber in Reichenbrand und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 1 Pfund
Postzelle mit 10 Pf. berechnet. Für Insätze größerem Umfangs und bei älteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Einnahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 5 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Bekanntmachung.

die diesjährige Musterung der Militärflichtigen betreffend.

Zufolge Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz vom 4. März 1908 ist für den hiesigen Ort als Musterungstermin

der 3. April 1908

festgestellt worden.

Alle im hiesigen Ort aufzähllichen Gestellungspflichtigen erhalten hiermit Veranlassung, am genannten Tage

Vormittags 7,8 Uhr

in dem Hotel Claus in Grünau sich zu gestellen, auch zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Mk. ihre Losungsscheine und Gestellungsauftheite mitzubringen.

Reichenbrand, am 27. März 1908.

Der Gemeindevorstand.

Vogel.

Bekanntmachung.

Am 2. April dieses Jahres werden die Brandversicherungsbeiträge auf den 1. Termin 1908 in Höhe von 1 Pfennig von jeder Versicherungseinheit fällig und sind

spätestens bis zum 11. April 1908

an die hiesige Ortssteuereinnahme zu bezahlen.

Reichenbrand, am 27. März 1908.

Der Gemeindevorstand.

Vogel.

Bekanntmachung.

Am 16. März a. e. war der 1. Termin der diesjährigen Rente fällig und ist

spätestens bis zum 31. März 1908

an die hiesige Ortssteuereinnahme zu bezahlen.

Reichenbrand, den 25. März 1908.

Der Gemeindevorstand.

Vogel.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Quartalswechsel und den damit verbundenen eintrtenden Wohnungswchsel sowie im Interesse eines geordneten Meldewesens werden die bestehenden Meldevorschriften hiermit erneut in Erinnerung gebracht und muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei Nichtbeachtung derselben die geordneten Strafmaßnahmen ohne Rücksichtnahme angewendet werden müssen.

Die Anmeldung neu zugezogener Personen (ohne Unterschied des Alters) hat innerhalb drei Tagen zu erfolgen. Entsprechende Ausweise, als Militärpapiere, Trauscheine, Familienstammbücher, Geburts- und Todesurkunde, Dienst- oder Arbeitsbücher sind dabei vorzulegen.

Die Meldung stattgefunder Umzüge im Orte selbst sind ebenfalls innerhalb 3 Tagen unter Vorlegung des Wohnungsausmelsches anzugeben. Diese Anmeldepflicht erstreckt sich sowohl auf Wohnungswchsel verheirateter als auch lediger Personen.

Im Falle des Fortzuges ist die Anmeldung innerhalb der genannten Frist zu bewirken. Die Hauswirte und Quartiergeber sind in demselben Maße für die Bevölkerung vorliegender Meldevorschriften verantwortlich, wie die Abmietet selbst und tritt gegebenenfalls auch deren Bestrafung ein.

Bei Aufnahme von Bleihindern ist in der Regel vorher die Genehmigung der Ortsbehörde einzuholen.

Sämtliche Meldungen haben im hiesigen Rathause, Meldeamtsgimmer, zu erfolgen.

Rabenstein, am 28. März 1908.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Am 1. April a. e. werden die Brandversicherungsbeiträge auf den 1. Termin 1908 mit 1 Pf. von jeder Versicherungseinheit für die Gebäude und mit 1½ Pf. von der Einheit für maschinelle Betriebsgegenstände, ebenso die aus früheren Terminen sich berechnenden Städtebeiträge fällig.

Diese Beiträge sind

bis spätestens den 10. April 1908

bei Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Ortssteuereinnahme zu entrichten.

Rabenstein, am 27. März 1908.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Gefunden: 1 Trauring.

Rabenstein, am 27. März 1908.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Die Kassenstelle der unterzeichneten Ortskrankenkasse befindet sich vom 1. April dls. Jrs. ab im hiesigen Rathause parterre rechts, Meldeamtsgimmer.

Die Auszahlung von Krankengeld und Wohnerinnerunterstützung erfolgt gemäß § 25 unseres Kassenstatus an jedem Sonnabend während der üblichen Dienststunden.

Der Vorstand

der gemeinsamen Ortskrankenkasse Rabenstein mit Rittergütern

Johannes Eiche, Vorstand.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Baumeister

Herr Paul Albin Scherzer, hier,

als Feuerlöschdirektor für den hiesigen Ort in Pflicht genommen worden ist.

Neustadt, am 24. März 1908.

Der Gemeindevorstand.

Gehlert.

Sitzung des Gemeinderates zu Reichenbrand,

vom 20. März 1908.

1. Es wird Kenntnis genommen von einem Schreiben des

Stadtbaudamtes Chemnitz, in welchem dasselbe die in der hier-

seitigen Eingabe gerügten Mängel nach Möglichkeit zu beseitigen verspricht.

2. Zu einem Konzessionsgesuch (Befreiungswahl) wird die Bedürfnisfrage bejaht.

3. In Bausachen wird zu einem Dispensationsgesuch Befür-

Bekanntmachung.

Die am 1. April 1908 fälligen Brandversicherungsbeiträge sind nach 1 Pfennig pro Einheit bis spätestens zum 8. April dieses Jahres bei Vermöldung der zwangsweisen Beitrreibung an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen.

Neustadt, am 27. März 1908.

Der Gemeindevorstand.

Gehlert.

Nachstehendes Regulativ wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Neustadt, am 26. März 1908.

Der Gemeindevorstand.

Gehlert.

Regulativ,

betreffend die Aufrechterhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und des Verkehrs auf den Straßen der Gemeinde Neustadt.

§ 1.

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, die Fußwege vor der ganzen Länge seines Grundstücks, sei es Haus- oder Gartengrundstück, Bau- oder sonstiger Platz, soweit sie an öffentlichen Straßen oder Wegen liegen, stets rein zu halten.

Die Fußwege und Schneise, mit Ausnahme des Schnittgeringes der fiskalischen Hofstrophe, sind an jedem einen Sonn- oder Festtage vorausgehenden Tage zu kehren und zu reinigen. Daselbe hat spätestens bis Sonn- oder Festtags früh 7 Uhr zu geschehen.

§ 2.

Bei Trockenheit müssen die Wege vor dem Kreuzen gehörig mit Wasser besprengt werden.

Der Kreislauf oder Unrat darf nicht nach der Mitte der Straße gekreist, sondern muß entfernt werden.

§ 3.

Bei eintretendem Schneefall sind die öffentlichen Fußwege vom Schnee, bei eintretendem Tauwetter die Fußwege und Gerinne von dem darauf gefrorenen Schnee und Eis zu reinigen.

§ 4.

Bei Räumung von Dün-ergruben bis deren Inhalt unmittelbar von der Grube aus auf die zur Nähe bestimmten Wegen zu bringen, darf keinesfalls weiterer Aufladens auf die Straße geschüttet werden. Daselbe gilt auch bei Transport von 1 L. auf Erde ic.

§ 5.

Bei Umlagerung von Feuerungsmaterial, Asche oder Schutt auf den Straßen ist von den Beteiligten für schleunigste Wegschaffung derselben Sorge zu tragen.

§ 6.

Verboden sind alle Handlungen, durch welche der Straßenverkehr gefährdet, gefährdet oder belästigt wird; insbesondere ist unterfragt:

1. das Fahren mit Wagen, Karren, Schiebedöcken und Fahrrädern auf Fußwegen, sowie das Tragen umfangreicher Gegenstände auf denselben;
2. die Versperrung und Beengung der Fahr- und Fußwege;
3. das Fahren, Reiten und Laufen von Vieh auf den Fußwegen, sowie das zu schnelle Fahren und das die öffentliche Ruhe störende Läuten herumziehender Händler, zu lautes und anhaltendes Aufrufen der Waren auf den Straßen;
4. das Herauswerfen von Gegenständen, sowie das Herausgießen von Flüssigkeiten irgend welcher Art aus den Fenstern nach der Straße, insgleich das Aufstellen von Blumentöpfen außerhalb der Fenster ohne Schutzvorrichtung bei denjenigen Häusern, welche unmittelbar an die Straße oder Plätze angrenzen;
5. die Verunreinigung öffentlicher Straßen und Plätze, wie solches zuweilen namentlich in der Nähe von Schanklokalen zu bemerken ist;
6. Regen, Planenschwasser und sonstige Flüssigkeiten irgend welcher Art auf die Straßen oder Schnittgerinne zu leiten oder auszugießen;
7. die Verunreinigung der Straßen durch Füttern der Viehherden vor den Schankstätten, Schmieden und sonstigen Grundstücken längere Zeit verweilenden Fuhrwerke;
8. das unerlaubte Aufstellen der kommunalen Straßen, Wege und Plätze;
9. das Wegwerfen von Papierstückchen, Speiseresten, Obstschalen, Glasscherben, Flaschen und anderen Gegenständen und Absäubern auf öffentlichen Straßen und Plätzen;
10. an Sonn- und Festtagen das Wushängen und Auslegen von Wäsche, Bettwäsche und dergleichen auf Zäune nach den Straßen und öffentlichen Wegen zu;
11. bei Schneefall aus den Gehöften u. s. w. Schnee auf die Straße zu werfen, und daselbst aufzuhäufen;
12. das Aufstellen von Schlitten, Wagen aller Art, Fähren, Bau- und Brennholz, Kaufmannsgütern, Kästen, Steinen, das Abladen von Sand, Dünger, Asche und sonstigen den Verkehr hindrenden Gegenständen auf öffentlichen Plätzen und Straßen;
13. alles belästigende Peitschenknallen der Fuhrleute.

Der Gemeindevorstand kann von den im vorstehenden Paragraphen gebildeten Bestimmungen auf jedesmaliges Ansuchen Ausnahmen unter von ihm vorgeschreibenden Bedingungen gestatten.

§ 7.

Bei Bauten ist es gestattet, Baumaterial mit besonderer Genehmigung des Gemeindevorstandes auf den kommunalen Straßen liegen zu lassen, der Art jedoch, daß dadurch der Verkehr auf den Straßen nicht gehindert wird; auch sind solchenfalls die Bauunternehmer verpflichtet, den durch das Material eingenommenen Raum während der Nachtzeit durch eine brennende Laterne deutlich zu bezeichnen.

§ 8.

Vorstehende Bestimmungen erledigen auf alle dem öffentlichen Verkehre dienenden Wegen Anwendung, soweit nicht betreffend der durch den Ort führenden fiskalischen Hofstrophe die Entschließung der königlichen Behörden gesteht.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die in gegenseitigem Regulativ enthaltenen Bestimmungen werden, soweit nicht die Verordnung, den Verkehr auf öffentlichen Wegen betreffend, vom 9. Juli 1872, oder § 366 Ziffer 2, 8, 9 und 10 des Reichsstrafgesetzbuchs einschlägt, und unbeschadet einer etwaigen Verpflichtung zum Schadenersatz, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet.

§ 10.

Gegenwärtiges Regulativ tritt sofort nach Bekanntmachung derselben in Kraft.

Neustadt, den 6. Dezember 1898.

Der Gemeindevorstand.

G. Wunsch.

Bekanntmachung.

Nächsten Montag, den 30. März dieses Jahres, nachmittags 3 Uhr kommt im hiesigen Gemeindeamt 1 Regulator gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Neustadt, am 27. März 1908.

Der Vollstreckungsbeamte.

Schwene.

wortung ausgeprochen; ein Gesuch um Einlegung einer Rohrleitung bei der Überfahrt eines Wirtschaftsweges wird abgelehnt.

4. Belebungsfassung in Reklamationsfällen.

5. Als Leihenfrau für die Gemeinden Reichenbrand und Siegmar wird von 10 Bewerberinnen Frau Haufka von hier gewählt.